

Keine Beteiligung  
von Fachausschüssen

Vorlage

für den Kreistag

**Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz;  
Anhörung gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG zum Gesetzentwurf zur Neubildung  
des Landkreises Göttingen**

I. Erläuterung:

Gem. § 25 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist für Gebietsänderungen ein Gesetz erforderlich. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz den Entwurf des „Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz“ (Anlage 1) mit Begründung (Anlage 2) zur Kenntnis gegeben (Stand 16. Sept. 2014).

Da gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG die beteiligten Kommunen vor einer Gebietsänderung durch Gesetz anzuhören sind, hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. Dez. 2014 gegeben.

Die von den Verwaltungen beider Landkreise gemeinsam erarbeitete Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

II. Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügte gemeinsame Stellungnahme der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zum Entwurf des „Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz“ wird beschlossen.

In Vertretung:

*gez.*

Gero Geißreiter  
Erster Kreisrat

Entwurf

Stand: 16.09.2014

**Gesetz  
über die über die kommunale Neuordnung der  
Landkreise Göttingen und Osterode am Harz**

Vom XX.XX. 2015

## Artikel 1

## Gesetz

## über die Neubildung des Landkreises Göttingen

## § 1

- (1) Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis Göttingen gebildet aus
  - a) den Gemeinden des bisherigen Landkreises Göttingen sowie
  - b) den Gemeinden und dem gemeindefreien Gebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) des bisherigen Landkreises Osterode am Harz.
- (3) Das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) erhält die Bezeichnung „Gemeindefreies Gebiet Harz (Landkreis Göttingen)“.
- (4) <sup>1</sup>Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Göttingen. <sup>2</sup>Der neue Landkreis Göttingen unterhält in der Stadt Osterode am Harz eine Außenstelle der Kreisverwaltung.

## § 2

- (1) Der neue Landkreis Göttingen ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Kreisrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht des neuen Landkreises Göttingen fort; § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht des neuen Landkreises Göttingen, das nach Satz 1 fortgeltende Kreisrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Kreisrecht der aufgelösten Landkreise tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 treten die Regionalen Raumordnungsprogramme der aufgelösten Landkreise spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. <sup>5</sup>Satz 3 gilt nicht für Verordnungen nach § 55 Nds. SOG und nicht für Kreisrecht, das nur für ein Teilgebiet eines aufgelösten Landkreises gilt oder eine Einrichtung eines aufgelösten Landkreises im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

## § 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

## § 4

- (1) <sup>1</sup>Die Kreiswahl und die Wahl der Landrätin oder des Landrates finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzuführen.

ren, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Kreistage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz, wahrgenommen; das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz machen die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Landrätin oder des Landrates ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG der Landrat des Landkreises Göttingen gilt und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmenzahl die Summe der Stimmenzahlen bei der letzten Wahl der Kreistage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ist.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Die laufende Amtszeit der Personalräte in den Verwaltungen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 2016 verlängert. <sup>2</sup>In der Verwaltung des neu gebildeten Landkreises Göttingen ist ab 1. November 2016 innerhalb von sechs Monaten ein Personalrat zu wählen. <sup>3</sup>In der Verwaltung des neu gebildeten Landkreises Göttingen wird ein Übergangspersonalrat eingerichtet. <sup>4</sup>Der Übergangspersonalrat hat die Rechte und Pflichten des Personalrates der Dienststelle. <sup>5</sup>Er besteht aus den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte in den Verwaltungen der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz und vier weiteren Personen je bisherigem Personalrat. <sup>6</sup>Die Personalräte in den Verwaltungen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bestellen die vier Personen jeweils aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung der in dem Personalrat vertretenen Gruppen. <sup>7</sup>§ 28 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ist entsprechend anzuwenden. <sup>8</sup>Der Übergangspersonalrat bestellt vor Ablauf des 31. Januar 2017 einen Wahlvorstand zur Durchführung der in Satz 2 genannten Wahl. <sup>9</sup>§ 18 Abs. 2 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass eine Personalversammlung einzuberufen ist, wenn am 7. Februar 2017 ein Wahlvorstand nicht bestellt ist. <sup>8</sup>Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der konstituierenden Sitzung des Personalrates, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. April 2017.

(2) Bis zu der Wahl einer Schwerbehindertenvertretung (§ 94 des Neuntes Buchs des Sozialgesetzbuchs) des neu gebildeten Landkreises Göttingen bleiben die Schwerbehindertenvertretungen der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen tätig.

(3) <sup>1</sup>Ist zum 1. November 2016 für den Rettungsdienstbereich des neu gebildeten Landkreises Göttingen ein einheitlicher Bedarfsplan (§ 4 Abs. 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes – NRettDG) noch nicht aufgestellt, gelten die am 31. Oktober 2016 geltenden Bedarfspläne der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz für die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rettungsdienstbereiche fort, jedoch nicht über den 31. Dezember 2018 hinaus. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Entgeltvereinbarungen (§ 15 NRettDG) entsprechend. <sup>3</sup>Die vor dem 1. November 2016 von den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz nach § 19 NRettDG erteilten Genehmigungen gelten weiterhin nur für die Teile des neuen Rettungsdienstbereichs, für die sie erteilt wurden; sie gelten jedoch nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus.

(4) <sup>1</sup>Die von den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz nach § 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gebildeten Grundstücksverkehrsausschüsse nehmen ihre Aufgaben in ihrem bisherigen Gebiet bis zur ersten Sitzung des vom neu gebildeten Landkreis Göttingen zu bildenden Grundstücksverkehrsausschusses weiter wahr. <sup>2</sup>Regelungen durch Zweckvereinbarung bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die für die bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz nach § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) gewählten Kreisjägermeisterinnen oder Kreisjägermeister und die nach § 39 Abs. 1 NJagdG bei den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz gebildeten Jagdbeiräte nehmen ihre Aufgaben in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich bis zu der Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und der Bildung des Jagdbeirats des neu gebildeten Landkreises Göttingen weiter wahr. <sup>2</sup>Regelungen durch Zweckvereinbarung bleiben unberührt.

(6) Der neu gebildete Landkreis Göttingen kann als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes die von den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz auf ihn übergegangenen Einrichtungen getrennt weiter führen.

## Artikel 2

### Änderung von Rechtsvorschriften

#### § 1

#### Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

In § 169 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird die Zahl „41,6“ durch die Zahl „26,5“ ersetzt.<sup>1</sup>

#### § 2

#### Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Nummer 12 der Anlage (zu § 10 Abs. 1) des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2012 (Nds. GVBl. S. 84), erhält folgende Fassung:

„12	Göttingen/Harz	Vom Landkreis Göttingen die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz, Osterode am Harz, die Gemeinde Bad Grund (Harz), die Samtgemeinden Hattorf am Harz, Walkenried, das Gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen)“.
-----	----------------	--

#### § 3

#### Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Ju-

<sup>1</sup> Ggf. auf die durch die Novelle zum NKomVG geänderten Wert anzupassen.

li 2012 (Nds. GVBl. S. 252), werden die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

In § 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen vom 14. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 187), geändert durch § 80 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), werden nach dem Wort Göttingen das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen. **-ggf. an NJG anpassen-**

#### § 5

##### Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte

Die Anlage des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32 werden jeweils die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.
2. In Nummer 51 werden die Worte „Landkreis Osterode am Harz“ durch die Worte „Landkreis Göttingen“ ersetzt. **-ggf. an NJG anpassen-**

#### § 6

##### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81), werden nach dem Wort „Holzminden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen. **-ggf. an NJG anpassen-**

#### § 7

##### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437) werden nach dem Wort Göttingen das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen. **-ggf. an NJG anpassen-**

#### § 8

##### Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Harz (Niedersachsen)

In § 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), werden nach den Worten „Landkreise Goslar und“ die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

#### § 9

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 90 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211), werden die Worte „Osterode am Harz,“ gestrichen.

#### § 10

### Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In Anlage 4 Abschnitt I Nrn. 1 Spalte 4 und 47 Spalte 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236) werden jeweils in der Spalte Aufsichtsbehörde die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

#### § 11

##### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

In der Anlage des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 401) werden beim Versorgungsbereich 4 nach dem Wort „Holzminden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen.

#### § 12

##### Änderung

der Verordnung über die Befreiung von Schulträgern einer Gesamtschule von der Pflicht zur Führung anderer Schulformen

In § 1 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung über die Befreiung von Schulträgern einer Gesamtschule von der Pflicht zur Führung anderer Schulformen vom 1. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 260) werden die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt. **–ggf. durch Änderung NSchG entbehrlich–**

#### § 13

##### Änderung

der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind

In Nummer 344 Spalte 2 der Anlage der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind vom 26. November 2007 (Nds. GVBl. S. 669) werden die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

#### § 14

##### Änderung

der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 3) werden beim Wahlkreis 11 nach dem Wort Hildesheim das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen.

#### § 15

##### Änderung

der Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung vom 6. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 330) werden die Worte „Osterode am Harz“ gestrichen.

#### § 16

Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

In Anlage 1 der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350) werden in

1. Nummer 3.2.2 Ziffer 03 Satz 3 und Ziffer 05 Sätze 2 und 3,
2. Anhang 2 Melde-Nr. 4238-301 Spalte 4,
3. Anhang 3 Nr. 1282 des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Spalte 3 sowie
4. den Überschriften der Anhänge 4 a und 4 b

jeweils die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

#### § 17

Änderung der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten

In § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 10. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 168), werden die Worte „Osterode am Harz,“ gestrichen.

#### § 18

Änderung der Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung

In der Anlage 1 der Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 12. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 127) werden jeweils in den Nummern 1.2, 1.4, 1.6, 2.9, 2.11, 2.12 und 2.13 die Worte „Landkreis Osterode am Harz“ durch das Wort „Landkreis Göttingen“ ersetzt.

#### § 19

Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung

In der Übersicht der Anlage 4 der Vergabeverordnung-Stiftung vom 21. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 159), wird die Zeile zur Kreiskennzahl 03156 gestrichen.

#### Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 §§ 4 und 5 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes und
  - .2. Artikel 2 § 1 am 1. Januar 2017
- in Kraft.

Entwurf

Stand: 16.09.2014

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Kreistage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz haben in ihren Sitzungen am 26. und 28. August 2013 jeweils mehrheitlich den Zusammenschluss der bisherigen Landkreise unter Neubildung des Landkreises Göttingen beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Gebietsänderungen sind nach Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung die Auflösung, Vereinigung oder die Neubildung von Gemeinden und Landkreisen. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Landkreise entsprechend soll der neue Landkreis Göttingen aus den Gebieten der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz gebildet werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG-). Diese liegen in der Notwendigkeit der Verbesserung der angespannten Haushaltssituation beider Landkreise, der Notwendigkeit des Ausgleichs der demografischen Entwicklung sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Ziel des Gesetzes ist die Neubildung des Landkreises Göttingen aus den Gemeinden der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz sowie des zum Landkreis Osterode am Harz gehörenden gemeindefreien Gebiets.

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz erstrecken sich zwischen dem Harz und dem Weserbergland und grenzen im Süden an die Länder Hessen und Thüringen. Sie sind die südlichsten Kommunen im Land Niedersachsen. Im Norden grenzen die beiden Landkreise an die Landkreise Northeim und Goslar. Sie gehören zu der Region Südniedersachsen.

In den Landkreis Göttingen wurden durch § 15 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Göttingen vom 20. November 1972 (Nds. GVBl. S. 475) die Gemeinden der früheren Landkreise Münden und Duderstadt eingegliedert. Nur die Gemeinde Lindau des früheren Landkreises Duderstadt wurde in den Landkreis Northeim eingegliedert. Dafür wurde die Gemeinde Unterbillingshausen und der neu gebildete Flecken Adelebsen vom Landkreis Northeim in den Landkreis Göttingen eingegliedert. Durch § 12 des vorgenannten Gesetzes wurden die Gemeinde Lütgenhausen des Landkreises Osterode am Harz in die Gemeinde Rhumspringe und die Gemeinde Wollershausen des Landkreises Osterode am Harz in die Samtgemeinde Gieboldehausen und damit in den Landkreis Göttingen eingegliedert. Der Landkreis Göttingen erreichte damit eine Einwohnerzahl von 244 121 und eine Fläche von 1 115,1 qkm (vgl. LT-Drucksache



7/1319, S. 8).

Auch der Landkreis Osterode am Harz wurde in der letzten allgemeinen Gebietsreform neben den oben bereits dargestellten Eingliederungen in den Landkreis Göttingen verändert. Mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes vom 29. Februar 1972 (Nds. GVBl. S. 125) wurden Teile der früheren Landkreise Blankenburg und Zellerfeld in den Landkreis Osterode am Harz eingegliedert. Er erreichte damit eine Einwohnerzahl von 105 784 und eine Fläche von 732,31 qkm (vgl. LT-Drucksache 7/598, S. 16). Durch § 16 Abs. 3 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wurde vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinde Kalfeld in den Landkreis Northeim eingegliedert. Die zunächst beabsichtigte Zusammenlegung des Landkreises Osterode am Harz mit dem Kernbereich des früheren Landkreises Gandersheim (vgl. LT-Drucksache 8/1000, S. 6 und 165 ff.) wurde nicht umgesetzt, weil die Gebiete des Landkreises Gandersheim stärker nach Braunschweig und Northeim ausgerichtet waren und deshalb den Landkreisen Goslar und Northeim zugeordnet wurden (vgl. Stenografische Berichte über die 70. Sitzung des Landtages am 8. Juni 1977, Spalten 6861 und 6862, und über die 71. Sitzung am 9. Juni 1977, Spalten 6964 und 6965).

In dem Gutachten „Kommunalstrukturen in Niedersachsen“ des Internationalen Instituts für Staats- und Europawissenschaften, Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Jens Hesse, vom 30. Mai 2010 wurde der Landkreis Osterode am Harz als flächenmäßig drittkleinsten Landkreis im Land Niedersachsen aufgrund seiner geringen Einwohnerzahl und seiner mangelnden demografischen wie finanziellen Entwicklungsperspektive als geschwächt und damit stabilisierungsbedürftig bewertet (vgl. S. 208 des Gutachtens). Strukturelle Probleme des Landkreises Osterode am Harz mit einer schlechten Bewertung in der dem Gutachten zugrunde liegenden SGB II-Quote bei einer negativen Beschäftigtenentwicklung sind in dem Gutachten Grundlage, einen Handlungsbedarf festzustellen (vgl. S. 290 des Gutachtens). Als „kleine“ Lösung bietet dieses Gutachten den Zusammenschluss der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz an (vgl. S. 291 des Gutachtens). In der ersten Fortschreibung des Gutachtens vom 28. Februar 2012 wird die Entwicklungsfähigkeit des Landkreises Osterode am Harz aufgrund der dritt- und viertschlechtesten Werte in der dem Gutachten zugrunde liegenden Zins- und Deckungsquote unverändert negativ bewertet (vgl. S. 303 der ersten Fortschreibung). Der Gutachter kommt dabei, allerdings unter Einbeziehung auch des Landkreises Northeim, zu dem Ergebnis, dass die aufgezeigten strukturell verdichteten Probleme weder von den kleineren Landkreisen allein noch durch einen Zusammenschluss strukturschwacher Landkreise Erfolg versprechend und nachhaltig gelöst werden dürften, sondern eher in einer Verantwortungsgemeinschaft, in die der stärkere Nachbarkreis Göttingen und insbesondere das vergleichsweise starke Oberzentrum Göttingen als Zentrum des gemeinsamen Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraums integriert sind (vgl. S. 304 der ersten Fortschreibung). Auch in der zweiten Fortschreibung und zugleich dem Abschlussbericht kommt der Gutachter zu den gleichen Ergebnissen (vgl. S. 219 und 306 der zweiten Fortschreibung).

In dem Kurzgutachten zu Verfassungsfragen einer Fusion der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode auf freiwilliger Basis von Prof. Dr. Hans Michael Heinig vom 11. September 2012 wird dargestellt, dass mit dem Zusammenschluss der Landkreise der Landkreis Göttingen mit Einsparungen von 4 % der Personalaufwendungen rechnet, mittelfristig ein Einsparpotential von 10 % und langfristig von 15 % der Personalaufwendungen infolge an die demografische Entwicklung angepasster Verwaltungsstrukturen gesehen wird (vgl. S. 14 des

Gutachtens). Zudem werde die Möglichkeit gesehen, einen Haushaltsausgleich mit einer im Landesdurchschnitt liegenden Kreisumlage herzustellen.

Bei einer Bewertung der jeweils bestehenden Fusionsoptionen durch den Regionalverband Südniedersachsen e. V. kommt dieser zu dem Ergebnis, dass für den Landkreis Osterode am Harz überwiegend Gründe des öffentlichen Wohls für eine große Fusionslösung mit den Landkreisen Northeim und Göttingen sprechen (G. Cassing, Regionalverband Südniedersachsen e. V., Online-Planspiel „Landkreis der Zukunft“; Bewertung der Fusionsoptionen in Südniedersachsen, vom 19. April 2012). Eine Fusion des Landkreises Osterode am Harz allein mit dem Landkreis Northeim oder dem Landkreis Goslar erscheint demgegenüber weniger attraktiv. Berücksichtigt wurden dabei näher aufgeschlüsselt die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, die Raumverträglichkeit auf der Grundlage vorhandener Verflechtungen und das bürgerschaftliche Beteiligungspotential (Bürgernähe).

Die in der gutachtlichen Bewertung des Regionalverbandes Südniedersachsen e. V. aufgezeigten Verbesserungen in der finanzwirtschaftlichen Situation und in der Bewältigung des demografischen Wandels lassen sich in annähernd gleicher Form auch bei dem Zusammenschluss nur der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz erreichen. Zu berücksichtigen ist, dass der Landkreis Northeim selbst als strukturschwach und stabilisierungsbedürftig einzuschätzen ist, sodass es dem neu gebildeten Landkreis Göttingen eher möglich sein wird, die aus dem Zusammenschluss mit dem Landkreis Osterode am Harz entstehenden Lasten zu tragen.

Nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 31. Dezember 2012) bietet sich für die zusammenzuschließenden Landkreise im Einzelnen folgendes Bild:

	Einwohnerinnen und Einwohner	Fläche in km <sup>2</sup>	Einwohnerinnen und Einwohner Km <sup>2</sup>
Landkreis Göttingen	258 080	1 117,24	231,0
Landkreis Osterode am Harz	75 435	636,01	118,6
Zusammen	333 515	1 753,25	190,2

Die finanziellen Entwicklungen des Landkreises Göttingen und des Landkreises Osterode am Harz zeigen auf, dass es dem Landkreis Osterode am Harz nur möglich sein wird, als Teil des neuen Landkreises Göttingen die kommunalen Dienstleistungen und Daseinsvorsorgemaßnahmen aufrechterhalten zu können. Der Landkreis Osterode am Harz hatte im Jahr 2009 Liquiditätskredite in Höhe von 59 019 736 Euro, während der ungleich größere Landkreis Göttingen nur Liquiditätskredite in Höhe von 51 032 245 Euro aufgenommen hatte.

Nach der Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen wird die Einwohnerzahl im Landkreis Göttingen von 256 370 im Jahr 2012 auf 238 433 im Jahr 2031 abnehmen. Beim Landkreis Osterode am Harz stellt sich die Entwicklung von 75 435 im Jahr 2012 auf 60 053 im Jahre 2031 dar. Insgesamt verlieren beide Landkreise damit bis zum Jahr 2031 rund 10,4 % ihrer Bevölkerung. Gleichzeitig wird der Anteil der in beiden

Landkreisen lebenden Personen über dem 65. Lebensjahr anwachsen. Auf diese Änderung der Bevölkerungsstruktur können die beiden Landkreise, insbesondere der Landkreis Osterode am Harz, in der derzeitigen Struktur nicht hinreichend reagieren.

Zur Erlangung leistungsfähiger und bürgernaher Administrativstrukturen auf Kreisebene angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen, der Erfordernisse einer kohärenten südniedersächsischen Raumpolitik und der Anforderungen an die Fachkräftestruktur im kommunalen Verwaltungsaufbau nach der Abschaffung der Landesmittelbehörden können Lösungen nur gemeinsam von den beiden Landkreisen geschaffen werden.

Zur Unterstützung der Bemühungen zu einer haushaltswirtschaftlichen Verbesserung haben die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz am 12. November 2013 einen Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen abgeschlossen. Neben darin bestimmten einzelnen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung verpflichten sie sich auch zu ihrem Zusammenschluss. Das Land Niedersachsen verpflichtet sich in diesem Vertrag zu einer Entschuldungshilfe von 79 845 782 Euro und erklärt seine Bereitschaft, den neuen Landkreis durch die Förderung regional bedeutsamer und Gebietskörperschaften übergreifender struktureller Entwicklungsprojekte im Rahmen des Südniedersachsenprogramms zu unterstützen.

Der Zusammenschluss entspricht nicht nur den gefassten Beschlüssen der Kreistage der beteiligten Kommunen, sondern er stellt darüber hinaus eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen und demografischen Entwicklung entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Landkreise werden erhebliche strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet. Gleichzeitig kann eine leistungsstarke Verwaltung erhalten und ausgebaut werden. Die Zielsetzung der Erhaltung kommunaler Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner hat auch die Sicherung der Leistungen für die Zukunft zum Gegenstand.

Die Vereinigung trägt durch die damit verbundenen Synergieeffekte, festgelegte weitere eigene Konsolidierungsanstrengungen und die nach dem Entschuldungshilfevertrag mit dem Land Niedersachsen vorgesehene Entschuldungshilfe zu einer wirksamen Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Situation bei. Spätestens für das Haushaltsjahr 2019 wird durch diese Maßnahmen ein Haushaltsausgleich erwartet. Darüber hinaus sollen die bestehenden finanziellen Verpflichtungen abgebaut werden. Dies ergibt sich insbesondere durch die aufgrund des Zusammenschlusses mögliche effizientere und effektivere Gestaltung der Verwaltungsabläufe und aus den zu erwartenden Einsparungen bei den Liquiditätskreditzinsen.

Die bisher vom Landkreis Göttingen wahrgenommene Tätigkeit als zugelassener Träger nach § 6 a Abs. 1 SGB II wird weiter fortgeführt. Die diesbezüglich notwendigen bundesrechtlichen Änderungen sind eingeleitet.

Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung im neuen Teil des Kreisgebiets sind nicht zu erwarten, da auch der Landkreis Osterode am Harz bereits als Optionskommune nach § 6 a Abs. 1 SGB II zugelassen ist und die entsprechenden Aufgaben nach dem SGB II wahrnimmt.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich.

Die Neubildung des Landkreises Göttingen soll dem Antrag der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz entsprechend zum 1. November 2016 in Kraft treten.

## **II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

## **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Landkreise gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## **IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Durch die vorgeschlagene Gebietsänderung verringert sich die Anzahl der in dem von dem Gesetz betroffenen Gebiet derzeit tätigen Gleichstellungsbeauftragten um eine Person. Der neue Landkreis Göttingen wird im Rahmen seiner Selbstverwaltungsrechte und Möglichkeiten die Fortführung der Gleichstellungsaufgaben in Erfüllung der sich aus den §§ 8 und 9 NKomVG ergebenden Pflichten sicherstellen und sich um eine Kompensation der personellen Kürzung bemühen.

## **V. Auswirkungen auf Familien**

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Erfüllung der diesbezüglichen Aufgaben sicherzustellen.

## **VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages wird erwartet, dass spätestens bis zum Ende des Jahres 2019 ein Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht wird. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite auf 79 845 782 Euro.

Durch den Zusammenschluss der beiden Landkreise lassen sich jährliche Personal- und Sachkosten sparen. Diese Erkenntnis ist Gutachten von anderen Kommunen zu entnehmen; sie ist in der Sache nachvollziehbar und erwartungsgemäß. Hinzu tritt eine jährliche Entlastung im Zinsaufwand für Liquiditätskredite durch die Entschuldungshilfe des Landes.

Diesen sich jährlich ergebenden Einsparungen stehen einmalige Kosten zur Umstellung der Verwaltung und sonstiger Aufwand gegenüber. Eine Angleichung der Verwaltungen erfolgt teilweise aufgrund von Entscheidungen der Organe der be-

teiligten Landkreise bereits vor dem Fusionszeitpunkt wie der Zusammenführung der Kreismusikschulen und Kreisvolkshochschulen sowie der Wirtschaftsförderung. Auch die Zusammenführung der Informations- und Kommunikationstechnik wird bereits vor dem Zusammenschluss erfolgen. Als Kosten des Zusammenschlusses können damit im Wesentlichen nur die aufgrund der Zusammenführung der Verwaltungen entstehenden personalwirtschaftlichen Kosten, wie aus Trennungs- und Umzugskostenregelungen, sowie in geringem Umfang Sachkosten berücksichtigt werden. Diese Kosten können erst nach der Detailplanung und Entscheidungen der neu zu wählenden Gremien des neuen Landkreises bewertet werden. Im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Zukunftsvertrag zu Mittelleinsparungen können diese Kosten nicht erheblich sein, sondern werden außer Verhältnis zu den aus dem Zusammenschluss sich ergebenden Effekten liegen.

In geringem Umfang werden die Ressorts und die Polizeidirektion Göttingen durch den Wegfall einer Gebietskörperschaft in ihren Aufsichtsfunktionen entlastet. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktionen keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sowie der Änderung der statistischen Unterlagen wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Statistik geleistet werden.

## **VII Anhörungen**

*Wird ergänzt.*

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Durch die Bildung des neuen Landkreises fallen die bisherigen Landkreise weg. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind sie förmlich aufzulösen.

Wie schon bisher soll der neue Landkreis nach dem Namen der größten im künftigen Kreisgebiet bestehenden Stadt benannt werden.

Die Benennung des gemeindefreien Gebietes Harz für diesen Raum muss entsprechend der Neubildung angepasst werden.

Der Sitz der Kreisverwaltung soll zwar in der Stadt Göttingen bestehen, es soll jedoch ein Verwaltungssitz auch in der Stadt Osterode am Harz eingerichtet werden. Entsprechend den Regelungen im Achten Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform (z.B. Artikel I § 3 Abs. 4) wird hierzu der Begriff „Außenstelle“ verwendet.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Landkreise bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur einzelne Rechtsverhältnisse geregelt werden. Diese Regelung schließt den Abschluss von Gebietsänderungsverträgen nicht aus, was in Absatz 2 klargestellt wird.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt der neu gebildete Landkreis Göttingen in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Für den Landrat und die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zum neu gebildeten Landkreis über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Die Rechtsnachfolge betrifft insbesondere die aufgrund der besonderen Aufgabenstellung nach § 16 NKomVG für die Stadt Göttingen zwischen ihr und dem bisherigen Landkreis Göttingen abgeschlossenen Vereinbarungen.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Landkreise einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Landkreise, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Landkreise und die Kosten ihrer Benutzung sowie Verordnungen gehören. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in dem künftigen Landkreis wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen und Regelungen zu Kreiseinrichtungen möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften des neu gebildeten Landkreises zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Kreistages des neuen Landkreises Göttingen gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Landkreise in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zum vorübergehenden Beibehalt des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Landkreise und zu Kreiseinrichtungen wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einem langfristigen Beibehalt unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb des neuen Landkreises Göttingen unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es dem neuen Landkreis durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2017 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Kreisgebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der bisherigen Landkreise können nicht fortgeführt werden, weil dies eine Verletzung des Teilplanverbotes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) bewirken und auch der Anpassungspflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG widersprechen würde. Nach dem Teilplanverbot muss sich das Regionale Raumordnungsprogramm auf den gesamten Planungsraum erstrecken, es dürfen in einem Landkreis daher nicht mehrere derartige Planungen bestehen, zumal die Aktualität der bestehenden Planungen in beiden bisherigen Landkreisen

unterschiedlich ist. Wegen Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms müssen die Regionalen Raumordnungsprogramme ohnehin angepasst werden. Die Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den neu gebildeten Landkreis bedarf wegen der damit verbundenen Planungsarbeiten und Abstimmungen eines längeren Zeitraums als die Anpassung des übrigen Kreisrechts. Es wird deshalb eine gesonderte Frist für die Erstellung dieser Planungsgrundlage gesetzt.

Entsprechend dem Verfahren bei der letzten allgemeinen Gebietsänderung nach Artikel 1 § 21 des Achten Gesetzes- zur Verwaltungs- und Gebietsreform sollen die gefahrenabwehrrechtlichen Verordnungen abweichend von § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erst durch Änderungen oder Aufhebungen ihre Gültigkeit verlieren, um insoweit hinsichtlich ihrer Kosten und Verwaltungskraft aufwendige Neufassungen zu vermeiden.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels an Grundstücken der bisherigen Landkreise soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag des neuen Landkreises erfolgt.

Zu § 4:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Durchführung der Kreiswahl und der Wahl der Landrätin oder des Landrates am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen entspricht dem gemeinsamen Antrag der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Kommunalwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit über (und des eventuellen Zeitpunktes für) die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die achtjährige Amtszeit des am 11. September 2011 gewählten Landrates des Landkreises Göttingen mit der Auflösung des bisherigen Landkreises an 31. Oktober 2016 vorzeitig enden wird. Bei der Vorbereitung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, damit die erforderlichen Handlungen eingeleitet werden können. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 weisen Aufgaben der Vertretung in der Wahlvorbereitung für die Kreiswahl und die Direktwahl dem aus den Kreistagen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz gebildeten Gremium zu, weil diese schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet des neuen Landkreises haben. Durch die auf den allgemeinen Kommunalwahltag vorgezogenen Wahlen vor dem Inkrafttreten der Neubildung werden Regelungen über die Einrichtung von Interimsorganen und die Durchführung von Neuwahlen erst nach der Neubildung entbehrlich.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu Absatz 5:

Bei der Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel grundsätzlich nach § 45 e Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Nach Satz 2 dieser Regelung steht an erster Stelle zunächst die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber, soweit sie oder er erneut zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei einer Neubildung aus mehreren Kommunen fehlt es an einer bisherigen Amtsinhaberin oder einem bisherigen Amtsinhaber der neuen Kommune. Aller-

dings könnten in der Regel mehrere Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte der bisherigen Kommunen zur Wahl vorgeschlagen werden. In diesen Fällen wären entsprechend dem Grundsatz nach § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG grundsätzlich die ersten Stellen auf dem Stimmzettel zunächst für die amtierenden Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der bisherigen Kommunen vorzusehen. Die Reihenfolge untereinander wäre näher zu bestimmen.

Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht erforderlich, weil das Amt des Landrates des Landkreises Osterode am Harz bereits seit November 2011 unbesetzt ist. Damit kommt nur ein Amtsinhaber infrage, der hier als bisheriger Amtsinhaber gelten kann, und zwar der Landrat des Landkreises Göttingen. Dieser soll deshalb als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG gelten und an erster Stelle auf dem Stimmzettel stehen, wenn er zur Direktwahl vorgeschlagen wird.

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen nach § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung in den Kreistagen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz - zusammengezählt - errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Zu § 5:

Diese Regelung enthält Bestimmungen zur Erleichterung des Übergangs der Personalvertretungsarbeit zum neuen Landkreis und zu weiteren Rechtsgebieten. Bezüglich des Umzugskostenrechts wird eine allgemeine Regelung für alle Fälle der Gebietsänderungen von Kommunen in einem gesonderten Gesetz angestrebt.

Zu Absatz 1:

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und Kosten durch die Durchführung von zwei Personalratswahlen innerhalb eines Jahres wird die Amtszeit der Personalvertretungen vom 30. April 2016 bis zum 31. Oktober 2016 verlängert. Die Frist für die Neuwahl des Personalrats wird bis zum 30. April 2017 verlängert und die Amtszeit des Übergangspersonalrats entsprechend angepasst. Hierdurch wird gewährleistet, dass den besonderen Bedürfnissen in der Aufgabenerfüllung der Personalräte im Rahmen des Zusammenschlusses, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wahlvorbereitungen ansonsten in die Phase der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten fallen, Rechnung getragen wird.

Die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Übergangspersonalrats auf zehn soll die Bewältigung der nach dem Zusammenschluss zu erwartenden zahlreichen organisatorischen und personellen Maßnahmen ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Mit der Auflösung der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz verlieren die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen ihre Wählbarkeit zu diesen Kommunen und ihre Amtszeit endet damit nach § 94 Abs. 7 Satz 3 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Da gerade die Vertretung der Schwerbehinderten in der Konstitutionsphase des neuen Landkreises Göttingen gewahrt werden muss, müssen die bisherigen Vertretungen in ihren bisherigen Bereichen tätig bleiben, um damit für die Dienststelle und die von ihnen vertretenen Personen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu haben.



Zu Absatz 3:

Die Regelung des Satzes 1 betrifft die Aufstellung eines einheitlichen Bedarfsplans und die Vereinbarung einheitlicher Entgelte für den Rettungsdienstbereich des neuen Landkreises Göttingen. Im Verfahren zur Aufstellung des Rettungsdienstbedarfsplans nach § 4 Abs. 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) sind die Einsatzzahlen des neuen größeren Landkreises Göttingen auszuwerten, geografische Erreichbarkeiten zu betrachten und die Ergebnisse im Benehmen mit den Kostenträgern zu beschließen. Für diese umfangreichen Auswertungs- und Abstimmungsprozesse soll eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2018 gewährt werden, während der die Bedarfspläne der alten Landkreise Göttingen und Osterode am Harz fortgelten. Gleichzeitig eröffnet die Regelung des Satzes 1 dem neuen Landkreis Göttingen als Träger des Rettungsdienstes die Möglichkeit, zeitlich befristet von der Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 NRettDG abzuweichen. Ansonsten wäre es erforderlich, dass bereits mit Inkrafttreten der Neubildung des Landkreises Göttingen zum 1. November 2016 eine neue Entgeltvereinbarung vorliegt, die gleiche Entgelte in dem neuen vergrößerten Rettungsdienstbereich vorsieht. Da die Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern jährlich stattfinden, ist eine auf 26 Monate befristete Ausnahmeregelung ausreichend, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, eine neue Entgeltvereinbarung für den neuen Rettungsdienstbereich auszuhandeln und dem neuen Landkreis einen entsprechenden Verhandlungszeitraum zu eröffnen.

Mit der Regelung des Satzes 3 wird dem Problem einer durch den Zusammenschluss eventuell ausgelösten Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes nach § 22 Abs. 1 Satz 2 NRettDG begegnet. Die beiden Landkreise Göttingen und Osterode am Harz haben befristete Genehmigungen zum qualifizierten Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes nach § 19 NRettDG bis längstens zum 31. Dezember 2017 erteilt. Um eine eventuelle Überversorgung zu vermeiden, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 NRettDG die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes beeinträchtigen würde, wird vorgesehen, dass die vor der Neubildung des Landkreises Göttingen von den beiden Rettungsdienstträgern jeweils nur für ihr altes Kreisgebiet erteilten Genehmigungen weiterhin nur für diese Rettungsdienstbereiche gelten. Mit zeitlichem Ablauf der Genehmigung werden die neuen Genehmigungen für den qualifizierten Krankentransport dann vom neuen Landkreis Göttingen, bezogen auf das gesamte Kreisgebiet, erteilt werden. Insofern handelt es sich ebenfalls um eine zeitlich befristete Übergangsregelung, die keine längere Frist benötigt. Zur Rechtssicherheit, dass über den 31. Dezember 2017 keine Genehmigungen mehr gelten können, ist die Befristung erforderlich.

Zu Absatz 4:

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen, welcher der beiden Grundstücksverkehrsausschüsse, die in den bisherigen Landkreisen gebildet wurden, die Übergangstätigkeit nach § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wahrnimmt, ist eine Klarstellung erforderlich. Um zu vermeiden, dass in der nach dem Ablauf der Wahlperiode der Vertretungen entstehenden Übergangszeit eine weitere Zuständigkeit begründet wird, werden die bisherigen Grundstücksverkehrsausschüsse für ihre bestehenden Bereiche in der Übergangszeit bis zur Bildung des neuen Grundstücksverkehrsausschusses für zuständig erklärt. Die Möglichkeit, andere Regelungen durch Zweckvereinbarung zu treffen, soll den beteiligten Kommunen unbenommen bleiben.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung soll in der Übergangszeit bis zur Wahl der neuen Kreisjägermeisterin oder des neuen Kreisjägermeisters durch den neugebildeten Landkreis Göttingen sichergestellt sein, dass eine Beratung der Jagdbehörde nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) erfolgen kann und Aufgaben, die die bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz als Jagdbehörde der Kreisjägermeisterin

oder dem Kreisjägermeister nach § 38 Abs. 3 Satz 2 NJagdG übertragen haben, wie bisher weiter wahrgenommen werden können. Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister und sechs weitere Mitglieder, die durch die Vertretung des Landkreises für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden, bilden zudem den Jagdbeirat, der von der Jagdbehörde nach § 39 Abs. 3 NJagdG vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören ist. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen werden für die Übergangszeit bis zur Bildung des neuen Jagdbeirats im neuen Landkreis Göttingen die bisherigen Jagdbeiräte für ihre Bereiche für zuständig erklärt. Die Möglichkeit, andere Regelungen durch Zweckvereinbarung zu treffen, soll den beteiligten Kommunen unbenommen bleiben.

Zu Absatz 6:

Zur Vermeidung von Zweifeln, ob die in jedem der beteiligten Landkreise bestehenden Einrichtungen der Abfallentsorgung zusammengelegt werden müssen und einheitliche Gebührenregelungen zu schaffen sind, wird die Möglichkeit der weiteren getrennten Führung klargestellt.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um die durch die Neubildung des Landkreises Göttingen notwendigen Änderungen des Landesrechts, die sich im Wesentlichen auf die Erstreckung des neuen Landkreises Göttingen auf das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz beschränken.

Neben den angegebenen Rechtsänderungen löst die Neubildung des Landkreises Göttingen auch einen redaktionellen Änderungsbedarf der folgenden Rechtsvorschriften aus:

- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310) – vgl. Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Nds. AG SGB II,
- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 161) - vgl. Anlage zu § 13 DVO Nds. AG SGB XII,
- Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen (ZOörtlSHQKIV) vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 25) und
- Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. April 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 126).

Eine sofortige Änderung der vorstehenden Rechtsvorschriften durch dieses Gesetz wird aus den folgenden Gründen zurückgestellt:

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes – Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 –:

Die Anlage beinhaltet den Verteilungsschlüssel für die Bundesmittel zum Ausgleich der Ausgaben, die den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 b Bundeskindergeldgesetz entstehen (so genannte BuT – Ausgaben). Der Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der leistungsberechtigten Personen ist im Jahr 2011 festgesetzt worden. Er wird bis zum Jahr 2016 voraussichtlich aktualisierungsbedürftig werden. Es wird daher davon abgesehen, gegenwärtig eine redaktionelle Anpassung der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nds. AG SGB II

unter summarischer Zusammenführung der gegenwärtigen Daten für die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz für die Zukunft zu veranlassen, die hinsichtlich der Höhe des Verteilungsschlüssels im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. November 2016 voraussichtlich bereits wieder überholt sein wird.

Darüber hinaus ist derzeit (Stand September 2014) eine Klage des Landes Niedersachsen und anderer Länder gegen den Bund anhängig, die die Auslegung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Revision der BuT-Ausgaben für das Jahr 2012 zum Gegenstand hat. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes, die im Jahr 2015 erwartet wird, könnte Änderungsbedarfe im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes nach sich ziehen. Eine Änderung der bisherigen Kostenverteilungsschlüssel im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes ist auch aus diesem Grund bis zum Abschluss des Rechtsstreits zurückzustellen.

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs – Anlage zu § 13 –:

Die Anlage zu § 13 DVO Nds. AG SGB XII umfasst die Höhe der jährlichen Festbeträge nach § 14 a Abs. 1 Nds. AG SGB XII. Diese Festbeträge werden vom Land zum Ausgleich derjenigen Aufwendungen gewährt, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover) für die in sachlicher Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu erbringenden Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (im Wesentlichen: Wohnungslosenhilfe) entstehen. Die Festbeträge unterliegen der jährlichen Überprüfung und in der Regel auch der jährlichen Neufestsetzung. Hiervon ausgehend wird davon abgesehen, bereits gegenwärtig eine redaktionelle Anpassung der Tabelle zu § 13 DVO Nds. AG SGB XII (Zusammenführung der Festbeträge für die gegenwärtigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz) für die Zukunft ab dem 1. Januar 2016 zu veranlassen. Eine entsprechende Änderung wäre hinsichtlich der Höhe der Festbeträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. November 2016 bereits wieder überholt.

Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen  
:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen wird jedes Jahr nach erfolgter Spitzabrechnung der Sozialhilfeaufwendungen des Vorjahres und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses nach § 5 Nds. AG SGB XII neu gefasst. Bei der Entwurfsfassung für das Jahr 2016 mit der Gültigkeit ab dem 1. Januar 2016 wäre zu gegebener Zeit der Regelegungsbedarf der Quotenfestsetzung für die Monate Januar bis Oktober 2016 für den Landkreis Osterode am Harz und den bisherigen Landkreis Göttingen sowie der Regelungsbedarf ab November 2016 für den neu gebildeten Landkreis Göttingen zu berücksichtigen. Die Datengrundlage für die Entwurfsfassung 2016 steht erst im Juni 2015 zur Verfügung. Der Änderungsbedarf kann folglich erst in die Verordnung mit der Gültigkeit ab 1. Januar 2016 eingearbeitet werden.

Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage:

Entsprechend der Änderung der den Berechnungen der Schlüsselzahlen zugrundeliegenden Verhältnisse, wird die Verordnung in einem dreijährigen Abstand angepasst. Da die Schlüsselzahlen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Landkreis wirksam sind und lediglich die Gliederung der Verordnung zur Erleichterung des Auffindens der Gemeinden

auch die Landkreise ausweist, kann die nächste Änderung nach der Neubildung des Landkreises Göttingen abgewartet werden.

Zu § 1:

Mit seinem Urteil vom 16. Mai 2001 hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof dem niedersächsischen Gesetzgeber aufgegeben, die Stadt Göttingen im Umfang der auf ihrem Sonderstatus basierenden Kreisaufgaben direkt an den Kreisschlüsselzuweisungen zu beteiligen.

Mit der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zum neuen Landkreis Göttingen muss jedoch die Aufteilungsquote neu festgesetzt werden, da der vergrößerte Landkreis höhere Schlüsselzuweisungen erhält. Eine unveränderte Quotierung würde somit zu unangemessen hohen Anteilen an den Schlüsselzuweisungen des neuen Landkreises für die Stadt Göttingen führen.

Zu diesem Zweck wurden die aus dem Sonderstatus der Stadt Göttingen hervorgehenden Kreisaufgaben identifiziert und finanziell bemessen. Die Summe wurde zum finanziellen Aufwand der beim Landkreis anfallenden Kreisaufgaben ins Verhältnis gesetzt. Die dieser Ermittlung zugrunde liegenden Zahlen sind von den beteiligten Kommunen zugeliefert worden.

Zu § 8:

Die Änderung lässt hinsichtlich der Verpflichtung, den Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten, den Landkreis Göttingen an die Stelle des Landkreises Osterode am Harz treten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wie nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vorgesehen, der Nationalparkplan nach Maßgabe eines Staatsvertrages Bestandteil eines gemeinsamen Nationalparkplanes ist [siehe Artikel 6 des Staatsvertrags über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 5. Januar 2006, Nds. GVBl. 2006, S. 68]. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags sieht vor, dass der Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten ist, und zwar, wie sich aus einer Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 des Staatsvertrages ergibt, auch durch den Landkreis Osterode am Harz. Wie in Artikel 1 § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes ausdrücklich geregelt, ist der neue Landkreis Göttingen auch Rechtsnachfolger des Landkreises Osterode am Harz. Die staatsvertraglich begründeten Zuständigkeiten des Landkreises Osterode am Harz gehen damit ohnehin auf den neuen Landkreis Göttingen über. Eine im Interesse der Rechtsklarheit dienliche Nachführung des Staatsvertrags wird im Hinblick auf das dafür erforderliche aufwendige Verfahren (Staatsvertragsverhandlungen und –abschluss, Zustimmungsgesetzgebung in beiden beteiligten Ländern sowie Ratifikation) zurückgestellt; sie kann mit erfolgen, wenn der Staatsvertrag aus anderen Gründen zwingend geändert werden muss.

Zu Artikel 3:

Die Kreisneugliederung soll dem gemeinsamen Antrag der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz entsprechend am 1. November 2016 mit dem Beginn der neuen allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Kommunen in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Kreiswahl und die Direktwahl, die bereits entsprechende Wahlvorbereitungen erfordern, sowie zur Amtszeit der Personalvertretungen muss jedoch vorgezogen werden.

Die Neuregelung der Schlüsselzuweisungsquote kann nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich erst zu Beginn des Jahres festgesetzt werden, in dem die kommunale Neugliederung bereits besteht.

**LANDKREIS GÖTTINGEN**  
DER LANDRAT



**Landkreis Osterode am Harz**  
Der Landrat

Nieders. Ministerium für Inneres und Sport  
z. Hd. Herrn Piper  
-per E-Mail-

Göttingen/Osterode am Harz,  
Oktober 2014

**Gesetz über die Neubildung des Landkreises Göttingen (Fusionsgesetz);  
Anhörung gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG**

Sehr geehrter Herr Franke,  
sehr geehrter Herr Piper,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17.09.2014 möchten wir hiermit die Gelegenheit zur  
Stellungnahme gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG wahrnehmen und auf folgende Punkte im  
Gesetzesentwurf nochmals eingehen:

**1. Wahlrechtliche Regelungen**

Bei der Kommunal- und Direktwahl im -neuen- Landkreis Göttingen per 01.11.2016 handelt es sich **nicht**  
um eine „einzelne Neuwahl“ in der laufenden Wahlperiode.

Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

Zu Art. 1/Gesetz über die Neubildung des LK Göttingen

- § 1 Abs. 4 S. 1: *Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Göttingen.*

Um Missverständnissen hinsichtlich der Bezeichnung der Kommune „Stadt Göttingen“ zu  
vermeiden, wäre eine Formulierung zu präferieren, die den Sitz des neuen Landkreises Göttingen  
„in Göttingen“ vorsieht (s. Gebietsänderungsvertrag).

- § 4 Abs. 1 S. 2: *Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.*

Unter Berücksichtigung der Fiktion eines bereits rechtlich als existent anzusehenden -neuen-  
Landkreises Göttingen sollten die bei Kommunal- und Direktwahlen anzuwendenden Vorschriften  
des NKWG/der NKWO mit regulär geltenden Fristen zur Anwendung kommen.

Die Inhalte des § 43 NKWG bzw. des § 73 NKWO regeln den Fall der Auflösung der Vertretung in der laufenden Wahlperiode mit einzelner Neuwahl und Fristverkürzungen. Bei der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ist beabsichtigt, die erforderlichen Neuwahlen zusammen mit den allgemeinen Kommunalwahlen in Niedersachsen (an einem Wahlsonntag) durchzuführen. § 4 Abs. 1 S. 2 des Entwurfes geht von der Fiktion der erfolgten Auflösung und Neubildung aus. Zur Klarstellung sollten die für allgemeine Kommunalwahlen geltenden Fristen auch bei der Durchführung der erforderlichen Neuwahlen im Fusionsgesetz für anwendbar erklärt werden.

Seitens des Landkreises Göttingen wird für die Anwendung der regulären Fristen plädiert. Gegen die Anwendung der verkürzten Fristen spricht zum einen die Fiktion der o.a. Regelung und zum anderen werden die verkürzten Fristen dem Charakter dieser Wahl als einer allgemeinen Neuwahl per 01.11.2016 nicht gerecht. Auch würden potentielle Bewerber, Parteien, Wählergruppen mit anderen als sonst in Niedersachsen und bei den Kommunen üblichen Vorgehensweisen konfrontiert. Diese Besonderheiten könnten ein höheres Fehler- und somit Wahleinspruchs- bzw. Anfechtungspotential nach sich ziehen.

Aufgrund dessen sollte der Grundsatz gelten, dass für diese Kommunal- und Direktwahl im neuen Landkreis Göttingen die für allgemeine Wahlen geltenden Bestimmungen Anwendung finden bzw. §§ 43 NKWG/73 NKWO nicht bzw. modifiziert anzuwenden sind.

- § 4 Abs. 1 S. 3: *Die Aufgaben der Vertretung nach dem NKWG werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Kreistage des Landkreises Göttingen und des Landkreises Osterode am Harz, wahrgenommen; das Gremium .....*

Dieses Gremium übernimmt lt. Entwurf die im Wahlrecht definierten Aufgaben der Vertretung, u. a. die Festlegung der Wahlbereiche (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Beispielhaft ist darauf hinzuweisen, dass bei allgemeinen Neuwahlen spätestens am 120. Tag (Verkürzung auf 64. Tag gem. §§ 43 Abs. 5, 42 Abs. 7 NKWG) vor der Wahl die Wahlleiterinnen/Wahlleiter der Gemeinden und Kreise ihre Wahlbekanntmachung u. a. über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche und die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften, veröffentlichen.

Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium zeitnah seine Arbeit aufnehmen kann.

Für den Zusammentritt der Vertretung beinhaltet das NKomVG eindeutige Regelungen, die aus hiesiger Sicht nicht ohne weiteres auf das Gremium angewendet werden können. Somit ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung von Regelungen i. S. des § 59 NKomVG. Alternativ wären Regelungen i. S. des § 73 Abs. 5 S. 11 ff. NKWO zu treffen.

- § 4 Abs. 3: *Für die Wahl der Landrätin/des Landrates gilt § 73 Abs. 6 S. 1 und 2 NKWO entsprechend.*

Grundsätzlich wird hier die Frage der Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften thematisiert.

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 4 NKWG sind die Unterstützungsunterschriften u.a. nicht erforderlich bei Parteien und Wählergruppen, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist.

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 NKWO gilt als Vertretung i.S. des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 4 NKWG die Vertretung jedes bisherigen Wahlgebiets, das ganz oder teilweise dem neuen Wahlgebiet zugehört.

§ 73 Abs. 6 S. 2 NKWO bestimmt: Hat ein Wahlgebiet zu bestehen aufgehört, so gilt § 21 Abs. 10 NKWG entsprechend mit der Maßgabe, dass der letzte Tag des Bestehens des Wahlgebiets an die Stelle des Tages der Bestimmung des Wahltages tritt.

Diese Vorschrift geht davon aus, dass die Wahl der Vertretung nach der Neubildung der Körperschaft erfolgt. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor, da eine Neubildung des Landkreises Göttingen per 01.11.2016 beabsichtigt ist.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 S. 2 des *Entwurfes eines Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen* sollte auch hier sichergestellt werden, dass bei der Bildung des neuen Landkreises Göttingen der Tag der Bestimmung des Wahltages der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage der Unterstützungsunterschriften ist.

#### Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1: Inkrafttreten

Zum Inkrafttreten des Art. 1 - §§ 4 und 5 - ist anzumerken, dass auch hier die Frage der anzuwendenden regulären oder verkürzten Fristen von Bedeutung ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Verkündung des Gesetzes und damit das Inkrafttreten in 2015 erfolgen wird. Bei Anwendung der regulären Fristen wären die ersten Aktivitäten des Gremiums vor dem 120. Tag –bei verkürzten Fristen vor dem 64. Tag- vor dem Wahltermin erforderlich.

## **2. Öffentliche Einrichtungen Abfallwirtschaft**

Die Regelungen bezüglich der öffentlichen Einrichtungen „Abfallwirtschaft“ werden als nicht ausreichend angesehen. Um handlungsfähig zu sein, ist die Aufnahme folgender Regelungen unabdingbar:

Es sollte in § 2 Abs.2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt werden: „Die bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz sind dabei bezogen auf das bisherige Kreisgebiet auch berechtigt Regelungen insbesondere zur Erhebung von Kommunalabgaben zu treffen, die am 01.01.2017 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.“

Außerdem müsste der bisherige Satz 2 wie folgt geändert werden: „Unberührt bleibt das Recht des neuen Landkreises Göttingen, das nach Satz 1 fortgeltende oder nach Satz 2 in Kraft gesetzte Kreisrecht aufzuheben oder zu ändern.“

Zur näheren Begründung wird auf die beigelegte Expertise der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. verwiesen.

## **3. Schulbezirke**

§ 2 (2) S. 4 sollte um folgenden Bereich ergänzt werden:

„Satzung über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken“ und „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen“

Begründung: Schulbezirke sind vom Schulträger durch Satzungen festzulegen. Es besteht keine Notwendigkeit diese Satzungen entsprechend den Festlegungen im Gesetzesentwurf bis zum 31.12.2017 in eine gemeinsame Satzung zu überführen. Eine Änderung/Zusammenführung sollte erst bei aktuellem Anlass erfolgen, der bis Ende 2017 nicht gesehen wird.

#### **4. Versicherungsamt**

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 AllgZustVO-Kom: Es müsste klargestellt werden, ob die Aufgabenzuweisung an die Stadt Göttingen auch für den neuen Landkreis gelten soll. Ohne Anpassung dürfte die Vorschrift dahingehend auszulegen und anzuwenden sein, dass die Stadt Göttingen nach der Fusion nur für das Gebiet des Altkreises Göttingen zuständig ist. Um die Herstellung von Rechtssicherheit wird gebeten.

#### **5. Haushaltssatzungen**

Entsprechend Ihren Ausführungen im Schreiben vom 17.09.2014 werden auch für die Zeit vom 01.11.2016 bis 31.12.2016 die von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz zum 01.01.2016 beschlossenen Haushaltssatzungen jeweils getrennt fortgeführt sowie für das Haushaltsjahr 2016 (01.01. - 31.12.2016) jeweils getrennte Jahresabschlüsse erstellt. Eine einheitliche Haushaltswirtschaft für den fusionierten Landkreis Göttingen wird erst ab dem 01.01.2017 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Reuter

i.V. Gero Geißreiter

Anlage:

Expertise der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll.



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Postfach 171160 · 10203 Berlin

**susanne.maruhn-vladi@landkreis-osterode.de**  
**ruediger.cerny@landkreis-osterode.de**

Landkreis Osterode am Harz  
Frau Maruhn-Vladi  
Herrn Cerny  
Postfach 1451  
37504 Osterode am Harz

**Berlin, 13.10.2014**

Unser Zeichen Osterode am Harz [685/13] KJ/SK-SH

**Entwurf des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz – Ihre e-mail vom 06.Oktober 2014**

Sehr geehrte Frau Maruhn-Vladi,  
sehr geehrter Herr Cerny,

wir kommen zurück auf Ihre E-Mail vom 06. Oktober 2014, mit der Sie uns o. g. Gesetzentwurf übersandten. Sie bitten um Prüfung, ob in dem Gesetzentwurf die Interessen des Landkreises Osterode am Harz ausreichend berücksichtigt werden. Hierzu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir die übersandten Unterlagen lediglich im Hinblick auf den Aufgabenbereich der Abfallwirtschaft durchgesehen haben. Falls wir den Gesetzentwurf auch im Hinblick auf die weiteren Regelungsgegenstände prüfen sollen, bitten wir um einen Hinweis.

Des Weiteren nehmen wir zunächst Bezug auf unsere Stellungnahme vom 13.01.2014 zu der Fusion des Landkreises Osterode am Harz und des Landkreises Göttingen zum 01.11.2016 – Fortführung der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung in zwei getrennten Einrichtungen.

**Berlin**

EnergieForum Berlin  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin  
Tel. 030.726 10 26.0  
Fax. 030.726 10 26.10  
berlin@ggsc.de  
www.ggsc.de

**Berlin**

Hartmut Gaßner  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Wolfgang Siederer  
Katrin Jänicke  
Angela Zimmermann  
Caroline von Bechtolsheim  
Dr. Achim Willand  
Dr. Jochen Fischer  
Dr. Frank Wenzel  
Dr. Maren Wittzack  
Dr. Gerrit Aschmann  
Dr. Georg Buchholz  
Jens Kröcher  
Dr. Sebastian Schattenfroh  
Dr. Jörg Beckmann  
Dr. Joachim Wrase  
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Dr. Markus Behnisch  
Wiebke Richmann  
Annette Sander  
Julia Biermann  
Alexandra Pyttlik  
Linus Viezens

**Augsburg**

Dr. Thomas Reif  
Robert Kutschick

## 1. Fortführung der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung in zwei getrennten Einrichtungen

Wir hatten in o.g. Stellungnahme zum einen ausgeführt, dass die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung durch den neu zu bildenden Landkreis Göttingen auch dann in zwei getrennten, auf das Gebiet der Altkreise bezogenen Einrichtungen wahrgenommen werden können, wenn hierzu keine ausdrückliche Regelung im Fusionsgesetz aufgenommen wird, da es insoweit lediglich entsprechender Regelungen in den Abfall- und Abfallgebührensatzungen bedarf. Der Gesetzentwurf sieht gleichwohl in § 5 Abs. 6 vor, dass der neugebildete Landkreis Göttingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NAbfG die von den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz auf ihn übergegangenen Einrichtungen getrennt weiterführen kann. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Rechtsklarheit zu begrüßen.

## 2. Fortgelten der Kommunalabgabensatzungen

Allerdings raten wir, die Regelung zum Fortgelten des Kreisrechts anzupassen.

In unserer Stellungnahme vom 13.01.2014 hatten wir hierzu folgende Regelung vorgeschlagen:

„Die von den Altkreisen erlassenen Abfall- und Abfallgebührensatzungen gelten bis zur Änderung oder Aufhebung durch den Landkreis Göttingen fort. Dabei sind die Altkreise auch berechtigt, Regelungen zu treffen, deren Inkrafttreten auf den 01.01.2017 oder einen späteren Zeitpunkt bestimmt ist.“

In § 2 Abs.2 des Gesetzentwurfes ist demgegenüber lediglich geregelt, dass das bisherige Kreisrecht fort gilt (Satz 1) und dass der neue Landkreis Göttingen das bisherige Kreisrecht aufheben oder ändern kann (Satz 2).

Im Hinblick auf die zu erlassenden Abfallgebührensatzungen (ggf. aber auch im Hinblick auf andere jährlich neu zu erlassende Kommunalabgabensatzungen, wie z.B. die Abwassergebührensatzung oder die Straßenreinigungsgebührensatzung) ergibt sich Handlungsbedarf. Bleibt es bei der in den Gesetzentwurf aufgenommenen Formulierung, so ist unklar, ob und durch wen für das Jahr 2017 die Abfallgebühren oder die Straßenreinigungs- oder Abwassergebühren in einer Satzung festgeschrieben werden dürften. Denn die Gebührensatzungen bzw. die Änderungssatzungen zur Anpassung

der Gebührensätze können nicht „fortgelten“, wenn sie erst am 01.01.2017 in Kraft treten. Unklar wäre deshalb, ob die Kreistage der Altkreise noch Satzungen erlassen dürften, die erst am 01.01.2017 in Kraft treten.

Erwogen werden könnte zwar, die Satzungen durch die Kreistage der Altkreise beschließen zu lassen, diese noch 2016 in Kraft zu setzen und dort die Gebührensätze ab 01.01.2017 festzulegen. Argumentiert werden könnte, auch dieses sei fortgeltendes Kreisrecht. Zwar ist es aus unserer Sicht durchaus möglich, das Gesetz in diesem Sinne auszulegen. Es verbliebe aber eine erhebliche Unsicherheit, ob die Gerichte dieser Auslegung folgen, oder ob in dem beschriebenen Vorgehen eine Umgehung der Kompetenzzuordnung gesehen würde. Folgen die Gerichte der beschriebenen Argumentation nicht, wären die von den Kreistagen der Altkreise erlassenen Satzungen nichtig. Dies stellt sich dann ggf. erst Jahre später im Gebührenrechtsstreit heraus. Im Ergebnis müssten die Kommunalabgabensatzungen dann rückwirkend erlassen werden. Dies kann erheblichen Aufwand nach sich ziehen.

Anderes gilt nur für Satzungen, die einen Kalkulationszeitraum zugrunde legen, der sowohl das Jahr 2016 als auch das Jahr 2017 umfasst. Diese Satzungen gelten in diesem Fall nach dem 31.12.2016 unmittelbar weiter. Die Abfallgebühren für den Landkreis Osterode am Harz werden derzeit jährlich kalkuliert. Einen längeren Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen ist insbesondere im Hinblick auf die Situation der Deponie Hattorf am Harz nicht angezeigt. Die Anlieferungssituation ist von starken Schwankungen geprägt, lange Kalkulationszeiträume können deshalb zu sehr hohen Gebührenunter- und Überdeckungen führen.

Wir empfehlen deshalb, gegenüber dem Ministerium auf einer ausdrücklichen Regelung zu bestehen, die es den Altkreisen ermöglicht, Gebührensatzungen für den neuen Landkreis Göttingen zu erlassen.

Die beschriebenen rechtlichen Probleme können leicht gelöst werden, indem in § 2 Abs.2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt wird: „Die bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz sind dabei bezogen auf das bisherige Kreisgebiet auch berechtigt Regelungen insbesondere zur Erhebung von Kommunalabgaben zu treffen, die am 01.01.2017 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.“

Außerdem müsste der bisherige Satz 2 wie folgt geändert werden: **„Unberührt bleibt das Recht des neuen Landkreises Göttingen, das nach Satz 1 fortgeltende oder nach Satz 2 in Kraft gesetzte Kreisrecht aufzuheben oder zu ändern.“**

Sollte eine solche Klarstellung von Seiten des Ministeriums weiterhin abgelehnt werden, können die oben beschriebene Rechtsunsicherheit und die damit verbundenen Risiken nur vermieden werden, indem den Gebührensatzungen ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren (z.B. 2016 und 2017) zugrunde gelegt wird. Die mit diesem Vorgehen insbesondere im Bereich der Deponiegebühre einhergehenden Nachteile müssten dann in Kauf genommen werden.

### 3. Außerkrafttreten des bisherigen Kreisrechts

Schließlich könnte von Seiten der Landkreise Osterode am Harz und Göttingen noch angeregt werden, die in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes genannte Frist 31.12.2017 zu überdenken. Der Regelung zufolge tritt das bisherige Kreisrecht am 31.12.2017 automatisch außer Kraft. Diese Regelung gilt Satz 5 des Gesetzentwurfes zufolge zwar nicht für Einrichtungen nach § 30 NKomVG und damit auch nicht für die Einrichtung der Abfallentsorgung. Der für den Kreistag des neuen Landkreises Göttingen verbleibende Zeitraum zur Ersetzung des gesamten Kreisrechtes erscheint aber dennoch als sehr kurz. Für den Fall, dass es nicht gelingt bis zu dem im Gesetz genannten Zeitpunkt neues Kreisrecht zu erlassen, wäre es im Interesse der Vermeidung eines rechtsfreien Raumes aus unserer Sicht vorteilhaft eine Auffangregelung zu treffen. So könnte in das Gesetz zwar die Pflicht aufgenommen werden, das bisherige Kreisrecht bis zum 31.12.2017 anzupassen, zugleich aber zu regeln, dass das bisherige Kreisrecht spätestens am 31.12.2019 außer Kraft tritt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jänicke  
Rechtsanwältin